

**Renten und  
Sozialversicherungskanzlei  
Alfred Würstle  
Diplom-Verwaltungswirt (FH) und  
Rentenberater**

Rentenkanzlei Alfred Würstle, Maierholzweg 4, 87772 Pfaffenhausen

 08265 – 730 858  
 Maierholzweg 4,  
87772 Pfaffenhausen  
alfred.wuerstle@mein-rentenberater.info  
 [www.mein-rentenberater.info](http://www.mein-rentenberater.info)

**PRESSEMITTEILUNG**

Berlin, 07.02.2018

**Wer jetzt Beiträge für 2017 nachzahlt, könnte früher und abschlagsfrei in Rente gehen oder sich eine höhere Rente sichern.**

Beiträge einzuzahlen kann sich vor allem lohnen, wenn dadurch überhaupt erst ein Rentenanspruch geschaffen wird.

Um überhaupt eine Altersrente zu erhalten, benötigt man mindestens fünf Beitragsjahre auf dem Rentenkonto. Diese Zeit können Versicherte auch erreichen, indem sie freiwillige Beiträge zahlen. Wer schon eine vorgezogene Altersrente bezieht, kann durch freiwillige Zahlungen die Höhe der späteren Rente beeinflussen.

Wichtig ist: Stichtag ist normalerweise der 31. März 2018! In diesem Jahr verlängert sich die Frist wegen der Osterfeiertage bis zum 3. April 2018.

Beiträge können bis dahin für das komplette Jahr 2017 eingezahlt werden, das Geld muss allerdings spätestens am 3. April 2018 bei der Deutschen Rentenversicherung gutgeschrieben sein. Die Höhe der Einzahlungen ist frei wählbar: Der monatliche Mindestbeitrag liegt für 2017 bei 84,15 Euro, der Höchstbeitrag für 2017 bei 1.187,45 Euro.

**Beispiel „Mütterrente“**

Pro Kind werden einem Elternteil 3 Beitragsjahre gutgeschrieben - 2 Jahre für vor 1992 geborene Kinder. Um eine Altersrente zu erhalten, benötigt man mindestens fünf Jahre mit Beitragszeiten. Wer außer Erziehungszeiten nur wenige oder keine Beitragszeiten nachweisen kann, könnte sich also durch die Zahlung freiwilliger Beiträge einen Rentenanspruch sichern.

Beispiel „Rente mit 63“ (Altersrente für besonders langjährig Versicherte)

Wer von der neuen Regelung zur sogenannten Rente mit 63 profitieren möchte, sollte prüfen lassen, ob bzw. wann durch die Zahlung freiwilliger Beiträge die Wartezeit erfüllt wäre. Zur Wartezeit von 45 Jahren zählen unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillige Beiträge. Allerdings ist eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen. Deswegen sollten sich Betroffene unbedingt vorher von einem unabhängigen Rentenberater beraten lassen.

Höhere Rente, auch wenn schon Rente gezahlt wird!

Durch die Bestimmungen bei der Flexi-Rente können alle, die schon eine Rente beziehen, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze freiwillige Beiträge einzahlen. So können Abschläge ausgeglichen und damit die Rente erhöht werden.

Das gilt aber eigentlich nur für vorgezogene Altersrenten, also bis zur Regelaltersgrenze.

„Aber selbst wenn man das reguläre Rentenalter erreicht hat, kann man die Vorteile der freiwilligen Zahlungen nutzen.“, sagt Anke Voss, die Präsidentin des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. „Dann beantragen wir nur eine Teilrente - das könnten auch 99 % sein - und freiwillige Zahlungen sind möglich. Das wissen aber die wenigsten.“, erklärt Voss. „Fürs Alter besser vorzusorgen, ist mit der gesetzlichen Rente möglich. Nun sollte es konsequenterweise solche Möglichkeiten auch für Beschäftigte geben.“

Ausgleichszahlungen ab dem 50. Lebensjahr!

Um Rentenabschläge auszugleichen und so später eine höhere Rente zu erzielen, sind zusätzliche Einmalzahlungen ab dem 50. Lebensjahr möglich - und nicht wie früher ab dem 55.

„Das ist durchaus eine brauchbare Alternative zu anderen Vorsorgeprodukten.“, betont Anke Voss. „Da sich die Rente dadurch konkret dauerhaft erhöht, lohnt sich das oft wirklich.“

Solche Einzahlungen können in voller Höhe geleistet werden. Es kann aber, z.B. aus steuerlichen Gründen, sinnvoll sein, sie auf mehrere Jahre zu verteilen. „Das sollten sich Versicherte vorher genau überlegen und durchrechnen lassen. Auch hier ist es wichtig, einen Rentenberater aufzusuchen.“

Wenn sich Versicherte dann später doch dazu entscheiden, die Rente ohne Abschläge oder mit geringeren Abschlägen in Anspruch zu nehmen, gehen die gezahlten Beiträge nicht verloren, sondern erhöhen die spätere Rente.

Beratung dringend empfohlen!

Um sicherzustellen, dass die freiwilligen Zahlungen auch tatsächlich ihren Zweck erfüllen, nämlich einen Rentenanspruch zu erwerben oder die spätere Rente zu erhöhen, sollten sich Versicherte unbedingt beraten lassen.

Über die Homepage [www.rentenberater.de](http://www.rentenberater.de) finden Ratsuchende einen unabhängigen Rentenexperten in der Nähe.

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. ist seit 1976 die allgemein anerkannte Berufsorganisation der in Deutschland tätigen Rentenberater.

Rentenberater sind unabhängige Rechtsberater und nur ihren Mandanten verpflichtet. Sie sind Spezialisten auf dem Gebiet des Rentenrechts

und können wie Anwälte ihre Mandanten im Rahmen ihrer Befugnisse vor Sozial- und Landessozialgerichten vertreten. Über die im Bundesverband

der Rentenberater e.V. organisierten Rentenberater erhalten Ratsuchende fachkundige Hilfe in Fragen des Sozialversicherungsrechts sowie der

betrieblichen und berufsständischen Vorsorge.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Würstle

Diplom Verwaltungswirt (FH) und Rentenberater

Rechtsberatungskosten bzw. Beratungshonorare können im Rahmen der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden (Schreiben des BMF vom 20.11.1997, IV B5-S.2255-356/97)

Der Umwelt zuliebe – dieses Papier ist zu 100 % recycelt!